STADT LINGEN EMS

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 08

Jahrgang 2025

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.04.2025

Nr.	Inhalt	Seite
A.	**Satzungen und Verordnungen**	**2**
1.	Satzungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Brögbern mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Feuerwehr südlich der Duisenburger Straße“	2
B.	**Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**	**4**
2.	Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 67; Bereich: „Duisenburger Straße / Sandhasenstraße“; hier: Genehmigung der Änderung	4
C.	**Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**	**6**
D.	**Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**	**6**
E.	**Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**	**6**

A. Satzungen und Verordnungen

1. Satzungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Brögbern mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Feuerwehr südlich der Duisenburger Straße“

Bekanntmachung von von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)

Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Brögbern
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Feuerwehr südlich der Duisenburger Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 19.12.2024 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche zwischen der Duisenburger Straße und der Sandhasenstraße. Diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

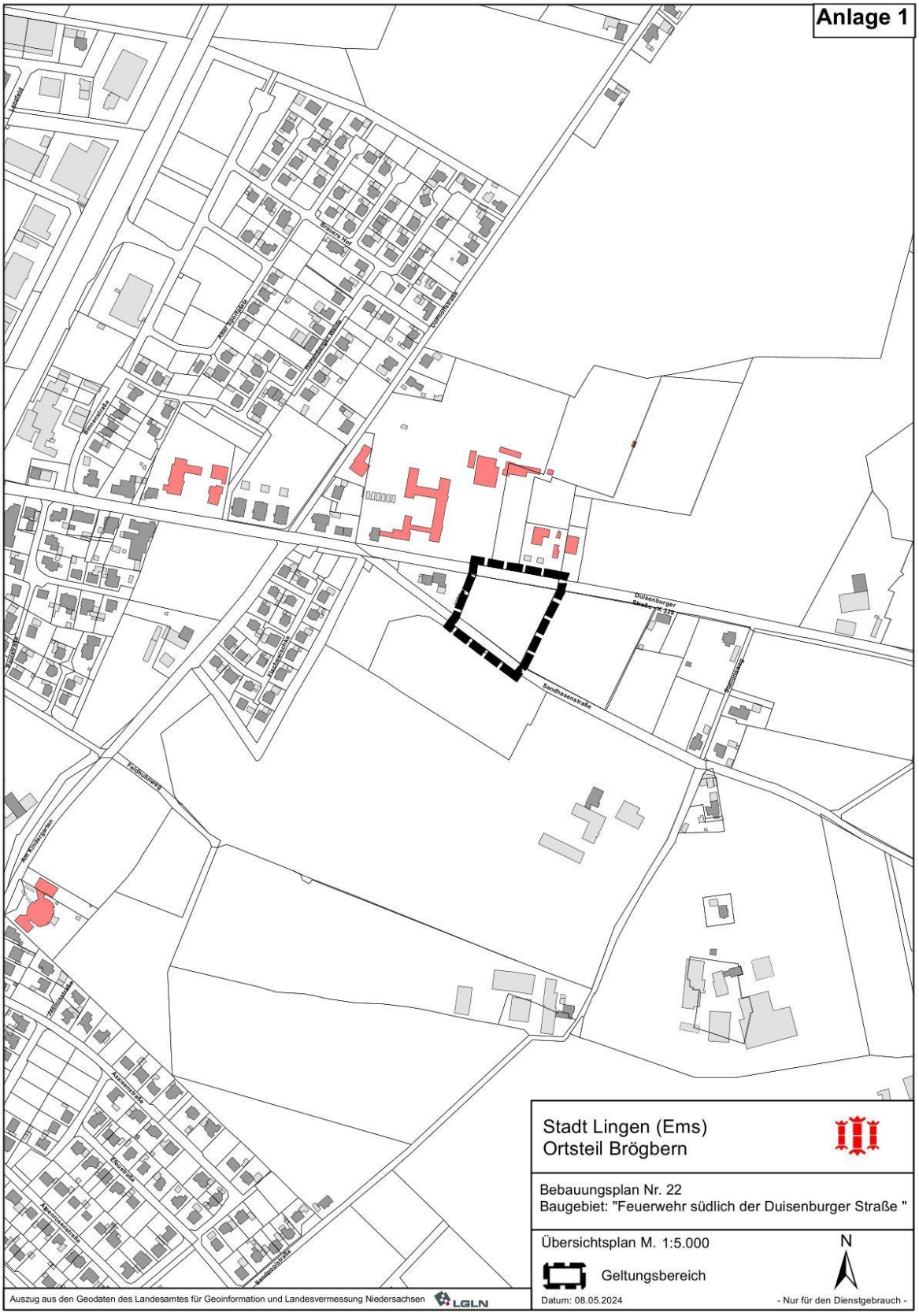

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2024

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 01.04.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

2. Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 67; Bereich: „Duisenburger Straße / Sandhasenstraße“; hier: Genehmigung der Änderung

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 67
Bereich: „Duisenburger Straße / Sandhasenstraße“
hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 18.03.2025 (AZ: ArL WE 21-21101-454032-67) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 19.12.2024 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche zwischen Duisenburger Straße und Sandhasenstraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2024

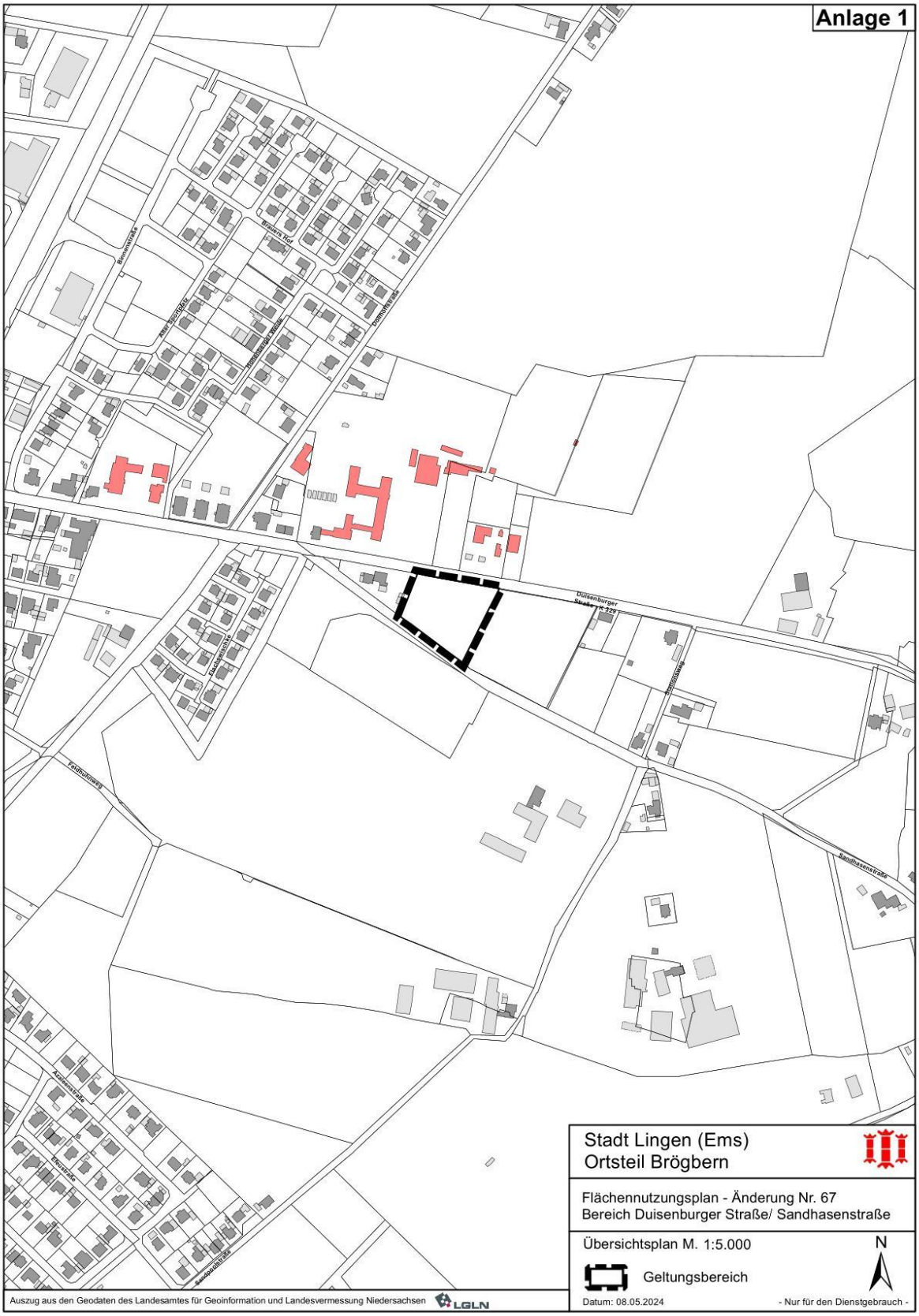

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 01.04.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften